

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/143 vom 20. August 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_143

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/143 du 20 août 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/143 del 20 agosto 2008

Regeste

Art. 6 ATSG, Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung Natur und Bemessung der Arbeitsunfähigkeit, die der Bestimmung des zumutbaren Invalideneinkommens zugrunde liegt. Ausführungen zum fälschlicherweise so genannten "Leidensabzug" (zum Arbeitsunfähigkeitsgrad hinzutretender Abzug vom Tabellenlohn) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2008, IV 2007/143). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_807/2008.

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerde gegen die Verfügungen vom 15. Februar 2007 ist am 30. März 2007 eingereicht worden. Damit ist die dreissigtägige Beschwerdefrist nur gewahrt, wenn die Verfügungen erst am 28. Februar 2007 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt worden sind. Da die Beschwerdegegnerin diese beiden Verfügungen nicht mit eingeschriebener Post versandt hat, lässt sich der Zustelltag nicht bei der Post erfragen. Wäre der Umschlag, in dem die beiden Verfügungen spedierte worden sind, noch vorhanden, könnte daraus zwar der Aufgabetag, nicht aber der einzig relevante Zustelltag ersehen werden. Das Datum, das die beiden Verfügungen tragen, hat keinerlei Beweiswert, denn selbst wenn die Verfügungen an diesem Tag der Post übergeben worden sein sollten, könnten sie doch lange bei der Post liegen geblieben sein. Die einzigen beiden Indizien für den Zustell- bzw. Eröffnungszeitpunkt sind der Eingangsstempel des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 28. Februar 2007 und das Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 7. März 2007. Nach der Bundesgerichtspraxis gilt auch für den Nachweis der Zustellung von Verfügungen der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und nicht derjenige des vollen Beweises. Das Bundesgericht geht aber davon aus, dass i.d.R. nur die Zustellung mittels eingeschriebenem Brief den Eröffnungstag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen vermöge (vgl. AHI-Praxis 2006 S. 132 ff. Erw. 3b). Im entsprechenden Urteil hatte das Bundesgericht die Frage zu beantworten, ob eine Ausgleichskasse ihre mit normaler Post spedierte Beitragsverfügung dem Beitragspflichtigen noch rechtzeitig innerhalb der Verwirkungsfrist eröffnet habe. Der Beitragspflichtige hatte angegeben, er habe nie eine solche Beitragsverfügung erhalten. Unter diesen Umständen war es sinnvoll, trotz des reduzierten Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für den Zustellungsnachweis einen Versand mit eingeschriebener Post zu verlangen, denn die Ausgleichskasse konnte aufgrund des Versands mit normaler Post nur vorbringen, nach dem üblichen administrativen Ablauf sei von einer erfolgreichen, d.h. rechtzeitigen

Zustellung auszugehen. Beweisthema war die Zustellung selbst, während es im vorliegenden Fall nur um den Nachweis des Zustellungstages geht. Zudem liegen - anders als in dem vom Bundesgericht beurteilten Sachverhalt - gewisse Indizien betreffend die Zustellung vor. Dies rechtfertigt es, entsprechend der vom Bundesgericht im genannten Urteil eingeräumten Möglichkeit, ausnahmsweise auch bei einem Versand mit normaler Post den Zustellnachweis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit führen zu können, anhand der vorliegenden Indizien zu prüfen, ob die beiden Verfügungen vom 15. Februar 2007 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erst am 28. Februar 2007 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt worden sind. Eine der beiden Verfügungen trägt den Eingangsstempel des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 28. Februar 2007. Am 7. März 2007 hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass er die Verfügungen erst am 28. Februar 2007 erhalten habe. Wäre weder das Datum des Eingangsstempels noch der Inhalt der brieflichen Mitteilung vom 7. März 2007 richtig, läge möglicherweise eine strafbare Haltung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vor. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers so vorgegangen wäre, nur um zur Einreichung der Beschwerde knapp zwei Wochen mehr zur Verfügung zu haben, zumal ihm sicherlich bekannt war, dass die Möglichkeit einer Nachfristansetzung zur Nachreichung einer ausführlich begründeten Beschwerde bestand. Unter diesen Umständen ist anhand des Eingangsstempels und des Briefes vom 7. März 2007 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Verfügungen vom 15. Februar 2007 erst am 28. Februar 2007 eröffnet worden sind. Die Beschwerde ist somit rechtzeitig erhoben worden. Auf sie ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG kann der Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades erst erfolgen, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind bzw. wenn aufgrund der Sachverhaltsabklärungen feststeht, dass keine Eingliederungsmassnahme in Frage kommt. Diese Gesetzesbestimmung setzt also die Geltung des Grundsatzes der 'Eingliederung vor Rente' voraus (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, N. 15 zu Art. 16 und N. 11 zu Art. 7). Dieser Grundsatz folgt aus der allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. U. Kieser, a.a.O., Vorbemerkungen N. 33) in ihrer Ausprägung als Pflicht, die Invalidität zu vermeiden oder wenigstens so tief wie möglich zu halten. Spricht eine IV-Stelle einer versicherten Person eine Invalidenrente zu, ohne die Eingliederungspflicht geprüft und gegebenenfalls durchgesetzt zu haben, ist die entsprechende Verfügung als rechtswidrig zu qualifizieren und aufzuheben und die Sache ist zur Prüfung und allenfalls zur Durchsetzung der Eingliederungspflicht an die IV-Stelle zurückzuweisen. Die Verfügungen vom 15. Februar 2007 erwähnen die Eingliederungspflicht nicht. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin gleichzeitig mit der Zusprache einer Invalidenrente stillschweigend jede Eingliederungsmöglichkeit verneint hat. Andernfalls wären die Verfügungen vom 15. Februar 2007 nämlich in jedem Fall als rechtswidrig zu qualifizieren und ohne weiteres aufzuheben. Dies ist der Beschwerdegegnerin zweifellos bewusst gewesen. Gehört die Verneinung einer beruflichen Eingliederungsmöglichkeit zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen, so muss sie wegen des Grundsatzes der 'Eingliederung vor Rente' notwendigerweise auch Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden, denn die Verneinung jeder (weiteren) Eingliederungsmöglichkeit ist eine zwingend zu erfüllende Bedingung der Zusprache einer Invalidenrente. Die Prüfung der Eingliederungsmöglichkeit im Beschwerdeverfahren setzt also keine Anfechtung des entsprechenden Teils einer

Rentenverfügung voraus. Eine berufliche Eingliederungsmassnahme, die es dem Beschwerdeführer erlauben würde, trotz der krankheitsbedingten Leistungseinbusse ein Invalideneinkommen zu erzielen, das einen Invaliditätsgrad von jedenfalls weniger als 40% zur Folge hätte, könnte nur eine qualifizierte Berufsausbildung sein. Angesichts des Alters des Beschwerdeführers wäre eine solche Eingliederungsmassnahme selbst dann unverhältnismässig, wenn der Beschwerdeführer über die sprachlichen und schulischen Voraussetzungen verfügen würde, um sofort mit der eigentlichen Berufsausbildung beginnen zu können. Die nach dem Abschluss einer derartigen Ausbildung verbleibende erwerbliche Aktivitätsphase wäre nämlich in jedem Fall zu kurz, um eine aufwendige Eingliederungsmassnahme zu rechtfertigen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht jede Eingliederungsmöglichkeit verneint. Da der Beschwerdeführer nicht mehr als Maurer/Bauarbeiter tätig sein und da er keinen neuen Beruf erlernen kann, ist seine Invalidenkarriere diejenige eines Hilfsarbeiters.

E. 3

3.1 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element des Einkommensvergleiches ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. Die in Art. 6 ATSG enthaltene Definition der Arbeitsunfähigkeit bezieht sich nur auf den bisherigen Beruf einer versicherten Person. Im vorliegenden Fall sind die Gutachter zwar auch nach dieser Arbeitsunfähigkeit gefragt worden. Sie haben geantwortet, als Maurer/Bauarbeiter sei der Beschwerdeführer noch zu 20% arbeitsfähig. Aber die für die Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG relevanten Fragen waren nicht diejenige nach der Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf, sondern diejenige nach der Art der einer Behinderung bestmöglich Rechnung tragenden Art von Erwerbstätigkeit und nach der Arbeitsfähigkeit in einer solchen, sogenannt adaptierten Erwerbstätigkeit. Diese Arbeitsunfähigkeit, die nicht unter Art. 6 ATSG subsumiert werden kann, besteht also aus zwei Komponenten, einer qualitativen und einer quantitativen. Die qualitative Komponente besteht in der Umschreibung der Art von Tätigkeiten, in denen sich die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht oder möglichst wenig auswirkt, die quantitative Komponente in der Bezifferung der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch vorhandenen Leistungsfähigkeit in einer solchen adaptierten Erwerbstätigkeit. Zwischen der qualitativen und der quantitativen Komponente der Arbeitsunfähigkeit besteht keine direkte Abhängigkeit. Es kann also entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht davon ausgegangen werden, dass eine Mehrzahl von Gesundheitsbeeinträchtigungen immer eine tiefere Leistungsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zur Folge haben müsse als eine einzige Gesundheitsbeeinträchtigung. Auch wenn dem Beschwerdeführer der linke Arm hätte amputiert werden müssen, wäre er in einer Erwerbstätigkeit für sechs Stunden täglich arbeitsfähig, wenn die Erwerbstätigkeit so ausgestaltet wäre, dass ein Einsatz des linken Arms gar nicht nötig wäre. Aus diesem Grund ist es ohne weiteres möglich, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung, die zu einer vorbestehenden, in einer adaptierten Erwerbstätigkeit bereits eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit bewirkenden Gesundheitsbeeinträchtigung hinzutritt, zwar die Art der adaptierten Erwerbstätigkeit verändert, den Arbeitsfähigkeitsgrad aber nicht beeinflusst. Genau dies ist im vorliegenden

Fall eingetreten. Die Schulterbeschwerden links haben sich gemäss den überzeugenden Ausführungen von Dr. med. D.____ nur auf die qualitative Komponente der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt. Zusätzlich nicht mehr möglich sind dem Beschwerdeführer nun Arbeiten, bei denen regelmässig Gewichte über 10 kg (bisher 15 kg) gehoben oder getragen und bei denen regelmässig Verrichtungen über der Horizontalen ausgeführt werden müssen. Damit hat sich zwar der Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten, der die als adaptiert zu qualifizierenden Tätigkeiten umfasst, weiter verengt. In einer entsprechenden adaptierten Tätigkeit ist der Beschwerdeführer aber immer noch fähig, zweimal drei Stunden täglich zu arbeiten.

3.2 Die Angaben von Dr. med. D.____ zum Ausmass der Schulterbeschwerden links sind entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht widersprüchlich. Dr. med. D.____ hat zwar als Befund eine Elevation der linken Schulter nur noch bis 90° angegeben. Das bedeutet aber nicht, dass eine Elevation über 90° unmöglich wäre. Gemeint ist nur, dass ab 90° Schmerzen auftreten. Dr. med. D.____ ist davon ausgegangen, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar sei, gelegentlich diese Schmerzen in Kauf zu nehmen, um den linken Arm über der Horizontalen einzusetzen. Im übrigen ist die Antwort auf die Frage, wie hoch der linke Arm eingesetzt werden kann, nicht ausschlaggebend, denn es ist gerichtsnotorisch, dass es auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt für Hilfskräfte durchaus Arbeitsstellen gibt, an denen der Arbeitnehmer den (nicht dominanten) linken Arm nie über der Horizontalen einsetzen muss. Es ist deshalb mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit drei Stunden am Vormittag und drei Stunden am Nachmittag arbeiten kann. Die Gutachter des ZMB haben für die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Maurer/Bauarbeiter eine Prozentzahl, für die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit aber eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden pro Tag angegeben. Die Qualität dieser Angaben ist identisch, d.h. die Gutachter sind davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer sowohl bei einem 20%igen Einsatz als Maurer/Bauarbeiter als auch bei einem sechsstündigen Einsatz in einer adaptierten Erwerbstätigkeit voll, d.h. wie ein gesunder Arbeitnehmer leistungsfähig sei. Würde das, wie der Beschwerdeführer behauptet, auf die Angabe einer sechsstündigen Arbeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit nicht zutreffen, wäre die entscheidende Frage nach der Arbeitsfähigkeit gar nicht beantwortet worden. Wenn die erfahrenen Gutachter des ZMB festgestellt hätten, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit während sechs Stunden pro Tag, aber nur mit einem reduzierten Rendement arbeiten könne, dann hätten sie das ausdrücklich angegeben. Es ist also davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer während den sechs Arbeitsstunden voll leistungsfähig ist, wenn er diese Arbeitszeit hälftig auf den Vormittag und den Nachmittag aufteilen kann. Nun hat der Beschwerdeführer aber zu Recht darauf hingewiesen, dass sich weder dem ZMB-Gutachten noch dem Gutachten von Dr. med. D.____ entnehmen lasse, was die Normalarbeitszeit sei. Das zu bestimmen war auch nicht die Aufgabe der Gutachter. Sie wussten zwar aufgrund des Berichts des letzten Arbeitgebers, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Beschwerdeführers am letzten Arbeitsplatz 40,5 Std. betragen hatte, weshalb sie die Arbeitsfähigkeit in einer Prozentzahl angeben konnten. Für eine adaptierte Erwerbstätigkeit fehlte aber eine Durchschnittsarbeitszeit, weshalb die Gutachter die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nur in der Form der behinderungsbedingt noch möglichen Tagesarbeitszeit angeben konnten. Die durchschnittliche Arbeitszeit für adaptierte Erwerbstätigkeiten ist also ausschlaggebend für die Bemessung der Restarbeitsfähigkeit des

Beschwerdeführers und damit für die Höhe des zumutbaren Invalideneinkommens. Da adaptierte Hilfsarbeiten (vorwiegend sitzend oder stehend, ohne regelmässiges Heben oder Tragen von Lasten über 10 kg, ohne regelmässiges Arbeiten über der Horizontalen, ohne vornüber geneigtes Arbeiten, ohne Luftnoxen) im Sektor Produktion und im Sektor Dienstleistungen und dort praktisch in allen Branchen nachgefragt werden, aber die durchschnittliche Arbeitszeit in diesen beiden Sektoren zusammen nicht bekannt ist, muss auf den schweizerischen Durchschnitt aller drei Sektoren (inklusive Landwirtschaft) von 41,6 Wochenstunden (2004) abgestellt werden. Der Einbezug des Landwirtschaftssektors hat keine relevante Verzerrung zur Folge, denn dieser Sektor weist nur eine geringe Zahl von Arbeitnehmenden auf. Bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,6 Std. entspricht die dem Beschwerdeführer mögliche und zumutbare Arbeitszeit von 30 Std. einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 28%.

3.3 Das Durchschnittseinkommen der männlichen Hilfsarbeiter aller Sektoren und Branchen betrug im Jahr 2004 Fr. 4588.-, umgerechnet von 40 auf 41,6 Wochenarbeitsstunden Fr. 4771.50 bzw. Fr. 57'258.- (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik, Resultate auf nationaler Ebene, Anhang Tabelle TA1). Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 72% resultiert ein Einkommen von Fr. 41'226.-. Die Beschwerdegegnerin hat zunächst einen zusätzlichen Abzug von 20% vorgenommen. Sie hat dies mit dem statistisch ausgewiesenen Teilzeitnachteil von ca. 10% (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004, S. 25 Tabelle T6*) und mit der unüblichen Aufteilung der Tagesarbeitszeit auf drei Stunden am Vormittag und drei Stunden am Nachmittag begründet. Später hat sie den zusätzlichen Abzug auf 25% erhöht, um auch den funktionellen Beschwerden an der linken Schulter Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer hätte tatsächlich einen Nachteil bei Teilzeitbeschäftigung von ca. 10% in Kauf zu nehmen. Hierin unterscheidet sich seine Situation nicht von derjenigen eines gesunden zu 72% beschäftigten Hilfsarbeiters. Anders als der gesunde Hilfsarbeiter benötigt der Beschwerdeführer aber krankheitsbedingt die Möglichkeit, seine Arbeitszeiten ausschliesslich nach seinen gesundheitlichen Bedürfnissen ausrichten und regelmässig drei Stunden am Vormittag und drei Stunden am Nachmittag arbeiten zu können. Dies führt entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht zu einem Konkurrenznachteil gegenüber einem gesunden Hilfsarbeiter, denn die Notwendigkeit der hälftigen Aufteilung der Tagesarbeitszeit von sechs Stunden auf den Vormittag und den Nachmittag bildet Teil der qualitativen Komponente der Arbeitsfähigkeit. Das bedeutet, dass eine adaptierte Erwerbstätigkeit nicht nur den Einschränkungen wie etwa der Begrenzung der Hebe- und Trageleistung auf 10 kg, sondern auch der Einschränkung in bezug auf die Gestaltung der Arbeitszeiten Rechnung trägt. Eine adaptierte Erwerbstätigkeit beinhaltet also die Möglichkeit, die täglichen Arbeitszeiten in der erforderlichen Form selbst zu bestimmen. In einer solcherart adaptierten Erwerbstätigkeit resultiert aus der Aufteilung der Tagesleistung auf den Vormittag und den Nachmittag kein Konkurrenznachteil gegenüber dem gesunden zu 72% beschäftigten Hilfsarbeiter, weil beide ihre täglichen Arbeitszeiten einigermaßen frei gestalten können. Die funktionellen Beschwerden an der linken Schulter rechtfertigen keinen zusätzlichen Abzug, denn in bezug auf die aus ihnen resultierende Leistungseinbusse ist diesen Beschwerden mit der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung und der ärztlichen Einschränkung der in Frage kommenden Erwerbstätigkeiten abschliessend Rechnung getragen. In einer adaptierten Erwerbstätigkeit, die keinen unzumutbaren Einsatz des linken Arms erfordert, entsteht auch kein Nachteil im Sinne eines Konkurrenznachteils gegenüber einem gesunden Arbeitnehmer. Das bedeutet nicht, dass der Beschwerdeführer nur einen statistisch ausgewiesenen Lohnnachteil von ca. 10%

bei Teilzeitarbeit erleiden würde. Er weist nämlich gegenüber gesunden zu 72% beschäftigten Hilfsarbeitern eine Reihe von Konkurrenznachteilen auf: Er stellt für einen potentiellen Arbeitgeber ein deutlich höheres Risiko krankheitsbedingter Absenzen dar; er ist erheblich weniger flexibel, weil er nicht ohne weiteres vorübergehend an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt werden und weil er nicht bei Bedarf den Beschäftigungsgrad vorübergehend erhöhen oder sogar Überstunden leisten kann, und er benötigt erheblich mehr Rücksichtnahme seitens der Arbeitskollegen und Vorgesetzten als ein gesunder Hilfsarbeiter in derselben adaptierten Tätigkeit (beispielsweise wenn ausnahmsweise einmal ein Maschinendefekt selbst behoben werden muss, was eine länger dauernde vornüber geneigte Arbeitshaltung erfordert). Diesen Konkurrenznachteil gegenüber dem gesunden zu 72% beschäftigten Hilfsarbeiter muss der Beschwerdeführer durch einen unterdurchschnittlichen Lohn kompensieren, damit ein potentieller Arbeitgeber nicht zum vornherein einen der gesunden Konkurrenten für einen adaptierten Arbeitsplatz auswählt. Der konkrete Konkurrenznachteil rechtfertigt aber entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin keine Ausnützung der maximal zulässigen Abzugsmöglichkeit von 25%. Es handelt sich nämlich um einen Nachteil, der in dieser Form und in diesem Ausmass bei den meisten Hilfsarbeitern auftritt, die nur noch leichte, wechselbelastende, keine Zwangshaltungen erfordernde Tätigkeiten mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad ausführen können. Praxisgemäss ist in diesen Fällen ein Abzug von insgesamt 15% vorzunehmen. Damit resultiert im vorliegenden Fall ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 35'042.-. Die Bauunternehmung B.____ hat am 10. November 2003 ein Jahreseinkommen 2003 des Beschwerdeführers ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung von Fr. 60'840.- angegeben. Die Nominallohnentwicklung (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnentwicklung 2005, Tabelle T1.93 Baugewerbe) lässt das Einkommen für 2004 auf Fr. 61'057.- ansteigen. Im Einkommensvergleich ist somit von einem Valideneinkommen in dieser Höhe auszugehen. Bei einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 35'042.- resultiert eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 26'015.-, was einem Invaliditätsgrad von knapp 43% entspricht. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer also im Ergebnis zu Recht eine Viertelsrente zugesprochen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt grundsätzlich die unterliegende Partei die Verfahrenskosten. Diese betragen zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Bemessen werden sie nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt im vorliegenden Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist ihm diese Gerichtsgebühr zwar aufzuerlegen, aber er wird von der Bezahlung befreit. Der Beschwerdeführer ist jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies später gestatten sollten. Dasselbe gilt für die als Folge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung vom Staat zu übernehmenden Parteikosten. Diese bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Entsprechend der durchschnittlichen Schwierigkeit des Prozesses rechtfertigt es sich, die Parteikosten auf Fr. 3500.- festzusetzen. Die Entschädigung dieser Parteikosten beläuft sich gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes auf 80%. Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers also mit Fr. 2800.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss

Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2800.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.